



# Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

## Elektronisches Verkündungsblatt

1. Jahrgang

Bispingen, den 19. November 2021

Nr. 1/2021

### Inhaltsverzeichnis

Hauptsatzung der Gemeinde Bispingen vom 02.11.2021 .....2

#### Impressum

**Herausgeber:**

Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen

**Telefon:**

(05194) 398-0

**E-Mail:**

rathaus@bispingen.de

**Verantwortlichkeit:**

Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis

**Erscheinungsweise:**

nach Bedarf

**Website:**

<https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>

**Kostenloses Abonnement:**

per Anmeldung zum Newsletter unter

<https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>

**Ausdrucke:**

Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

# **Hauptsatzung der Gemeinde Bispingen vom 02.11.2021**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

## **Präambel**

Der Rat formuliert und beschließt zur Umsetzung seines Auftrages gem. § 58 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG ein Leitbild, das den inhaltlichen Gesamthandlungsrahmen für die in dieser Hauptsatzung genannten Gremien und Organe darstellt.

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name und Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Bispingen".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bispingen zeigt zwischen grünem rechtem Schräghaupt und grünem linken Schrägfuß darin 9 weiße Kugeln (schräg links 5:4), in weiß einen grünen Wacholderbaum auf einem grünen hervorstehenden Berg.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge in den Farben Grün-Weiß und in deren Mitte das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bispingen Lüneburger Heide“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindenamens und des Wappens zu nichtbehördlichen Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Bei der Darstellung sind die Farben RAL 6002 (laubgrün) und RAL 9003 (signalweiß) zu verwenden und die Vorgaben nach Absatz 1 einzuhalten.

## **§ 3**

### **Zuständigkeiten und Wertgrenzen**

#### **(1) Ratszuständigkeit (gem. § 58 NKomVG)**

Der Rat ist u. a. zuständig für

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000 € je Einrichtung voraussichtlich übersteigt,

- b) Überplan- und außerplanmäßige Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen ab 10.000 €,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert
- c 1) bei Schenkungen die Höhe von 1.000 € übersteigt,
  - c 2) bei übrigen Rechtsgeschäften die Höhe von 5.000 € übersteigt,
  - c 3) bei Grundstücken die Höhe von 5.000 € übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- e) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 € übersteigt,
- f) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden und
- g) Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 5.000 €.

(2) Verwaltungsausschuss (gem. § 76 NKomVG)

Der Verwaltungsausschuss ist u. a. zuständig für:

- a) Vorbereitung der Beschlüsse des Rates,
- b) abschließende Entscheidung über Angelegenheiten, die nicht der Rat in seiner Ausschließlichkeit, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als HVB oder die Verwaltung im laufenden Geschäft zu entscheiden hat. (Lückenzuständigkeit im Rahmen der Wertgrenzen),
- b 1) Einleitung von und Entscheidung über Vergabeverfahren im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel ab 5.000 €,
  - b 2) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 € bis 5.000 € je Einrichtung voraussichtlich nicht übersteigt,
  - b 3) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert
    - b 3.1) bei Schenkungen bis zu 1.000 €,
    - b 3.2) bei übrigen Rechtsgeschäften von 2.500 € bis 5.000 €,
    - b 3.3) bei Grundstücken die Höhe von 2.500 € bis 5.000 €,beträgt
  - b 4) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, in einer Höhe von 2.500 € bis 5.000 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - b 5) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens von 2.500 € bis 5.000 € beträgt,

- b 6) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, bis 2.500 €, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
- c) Widersprüche gegen Beitragsbescheide, Steuerbescheide etc. (eigener Wirkungskreis),
- d) Einstellung ab Entgeltgruppe 5 und Entlassung von Arbeitnehmer/innen im Rahmen des Stellenplans,
- e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen von 2.500 € bis 5.000 € und
- f) Überplan- und außerplanmäßige Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen ab 3.000 € bis 10.000 €,
- g) Verwendung des Gemeindepensens und des Wappens gemäß § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung,
- h) Die Erteilung des Einvernehmens gemäß dem Erschließungsvertrag zur Veräußerung von Grundstücksflächen an Investoren durch die WLH Wirtschaftsförderung im Landkreis Harburg GmbH.

(3) Bürgermeister/in (gem. § 85 NKomVG) hat folgende Zuständigkeit:  
Sie/Er

- a) bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates vor,
- b) führt die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses aus und erfüllt die Aufgaben, die ihr oder ihm vom Verwaltungsausschuss übertragen worden sind,
- c) entscheidet über Maßnahmen auf dem Gebiet der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung und über Maßnahmen zur Erfüllung von sonstigen Aufgaben, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt oder zu deren Ausführung die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen kann,
- d) entscheidet über gewerberechtliche und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen,
- e) erfüllt die Aufgaben, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG),
- f) führt Weisungen der Kommunal- und der Fachaufsichtsbehörden aus, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist

und

g) führt die nicht unter § 85 Nrn. 1 bis 6 NKomVG fallenden Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Geschäfte der lfd. Verwaltung sind u. a:

- h 1) Durchführung von förmlichen Ausschreibungen und Vergabeverfahren im Einverständnis mit Rat und Verwaltungsausschuss,

- h 2) abschließende Entscheidung über Vergaben im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel bis 5.000 €,
- h 3) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag bis 2.500 € je Einrichtung voraussichtlich nicht übersteigt,
- h 4) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG,
  - o bei übrigen Rechtsgeschäften bis 2.500 €
  - o bei Grundstücken bis 2.500 €,
- h 5) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, bis zu einer Höhe von 2.500 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- h 6) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens bis 2.500 € beträgt,
- h 7) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen bis 3.000 €,
- h 8) Gewährung von Stundungen,
- h 9) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 2.500 € und
- h 10) Einstellung bis Entgeltgruppe 4
- h 11) Stellungnahmen und Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB und Abweichungen nach § 66 NBauO sowie Einvernehmen nach § 36 BauGB

(4) Der Rat bildet folgende Ausschüsse gem. § 71 Abs. 1 NKomVG:

- a) Bauschuss
- b) Wirtschaftsausschuss (zuständig für: Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Tourismus, Umwelt und Energie)
- c) Schulausschuss (zuständig für: Schule, Kultur, Weiterbildung und Hort)
- d) Jugendausschuss (zuständig für: Jugend, Soziales, Senioren, Sport, Inklusion, Krippe und Kindergärten)
- e) Feuerwehrausschuss (zuständig: für Feuerwehr und Notfallversorgung)
- f) Haushaltsausschuss

**§ 4**

**Festlegung der Ortschaften gem. § 90 NKomVG und Bestimmung der jeweiligen Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

(1) Folgende Gemeindeteile sind Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG:

- Behringen
- Bispingen
- Borstel in der Kuhle
- Haverbeck
- Hörpel
- Hützel
- Steinbeck/Luhe
- Volkwardingen
- Wilsede

In den Ortschaften Haverbeck, Volkwardingen und Wilsede werden die Ortsvorsteher/innen gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auf Vorschlag aus den Orten, vorgetragen durch die/den bisherige/n Ortsvorsteher/in, durch den Rat

bestimmt. Der Rat ist nicht an die Vorschläge der bisherigen Ortsvorsteher/innen gebunden.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, kann der/die Ortsvorsteher/in angehört werden. Im Regelfall erfolgt dies durch die vorherige Stellungnahme für die Beratung und Beschlussfassung.

Die Ortsvorsteher/innen sind zu den Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse zu laden, in denen Belange der Ortschaften beraten werden.

(3) Neben den gesetzlichen Anhörungsrechten gem. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 NKomVG erfüllen die Ortsvorsteher/innen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeinde in folgendem Rahmen:

1. Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern und durch den/die Bürgermeister/in im Einzelfall zugewiesen werden,
2. Aktive Mitarbeit bei der Durchführung von Dorfgesprächen,
3. Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit Ehrenamtlichen über Aktivitäten der Dorfgemeinschaft bei öffentlichen Projekten,
4. Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Lebensbescheinigungen für Rentner,
5. Meldung der Schäden an gemeindeeigenen Grundstücken,
6. Mitwirkung bei Zählungen, Statistiken und Wahlen,
7. Überwachung der Gemeindestraßen, Friedhöfe und anderer gemeindeeigener Grundstücke,
8. Erteilung der Ausnahmen vom Fahrverbot (nur Wilsede).

(4) Für die in § 4 genannten Ortschaften können für die Dauer der Wahlperiode stellvertretende Ortsvorsteher/innen bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt aufgrund des Vorschlags der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers unter den in der Gemeinde vertretenen Ortsvorstehern/innen durch den Rat. Der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in muss die Voraussetzungen des § 49 NKomVG erfüllen. Der/die stellvertretende Ortsvorsteher/in der erfüllt bei Verhinderung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers die Aufgaben nach § 96 Abs. 1 NKomVG und die Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung entsprechend § 4 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Eine Abberufung ist durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder möglich. Für die Tätigkeit wird keine gesonderte Aufwandsentschädigung gezahlt.

## **§ 5**

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die

Bezeichnung stellvertretende/r Bürgermeister/in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bispingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bispingen werden im Internet unter der Adresse [www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen](http://www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen) bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Kommune verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Bispingen unter [www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen](http://www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen) und in der Böhme-Zeitung.

**§ 8**  
**Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 dieser Hauptsatzung mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 16.07.21 außer Kraft.

Bispingen, den 02.11.21

gez.  
Dr. Jens Bülthuis  
Bürgermeister